

UVP-Vorprüfung

Vollzug des Fernstraßengesetzes (FStrG), des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG über das Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Planänderung in Form des Erhalts eines Betriebswegs bei Burgweinting betreffend das Vorhaben BAB A 3 „Nürnberg – Passau“ – 6-streifiger Ausbau zwischen dem Autobahnkreuz Regensburg und der Anschlussstelle Rosenhof – Betr.-km 491,640 (= Stat. A 3_1020_0,033) bis Betr.-km 506,300 (= Stat. A 3_1120_1,264)

Bekanntmachung der Regierung der Oberpfalz vom 11.03.2025, Az. ROP-SG32-4354.0-2-13-11:

Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südbayern, Außenstelle Regensburg, beabsichtigt, einen während des 6-streifigen Ausbaus der BAB A 3 zur Durchführung der Baumaßnahme angelegten, zunächst als Provisorium geplanten geschotterten Weg dauerhaft zu erhalten. Hierbei handelt es sich um eine Änderung des Planfeststellungsbeschlusses der Regierung der Oberpfalz vom 27.04.2017, Az. ROP-31/32-4354.1.A3-25.

Für diese Planänderung besteht die Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung gem. § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, S. 2 UVPG i.V.m. §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 1 UVPG, da für das zu ändernde Vorhaben seinerzeit eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist (vgl. Planfeststellungsbeschluss der Regierung der Oberpfalz vom 27.04.2017, Az. ROP-31/32-4354.1.A3-25, S. 72).

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die Änderung nicht erforderlich ist, da sie nach Einschätzung der Regierung der Oberpfalz keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 S. 2, S. 3 UVPG).

Diese Einschätzung beruht auf einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, wobei folgende Merkmale des Änderungsvorhabens maßgeblich sind:

Der Weg ist von verhältnismäßig geringer Größe und befindet sich nahe der schon bestehenden BAB, also in einem ohnehin bereits beanspruchten Gebiet. Die von der Änderung zu erwartenden Auswirkungen im Vergleich zum Gesamtvorhaben sind als vernachlässigbar einzustufen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gem. § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Regensburg, 11.03.2025

gez.

Frings

Oberregierungsrat